

Stellungnahme zum Antrag

CDU-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2022/0281**

Verantwortlich: **Dez. 4**

Dienststelle: **StK**

Steuerbefreiung für Assistenzhunde

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Hauptausschuss	17.05.2022	3	x	

Kurzfassung

Der Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion wird zurückgestellt bis alle rechtlichen Grundlagen vorliegen, um einen Befreiungstatbestand in der Hundesteuersatzung konkret definieren zu können.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> abgestimmt mit

Ergänzende Erläuterungen

Der Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion sieht die Einführung einer Steuerbefreiung für Assistenzhunde im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) vor. Der Gesetzgeber hat die zuständigen Ministerien ermächtigt, durch Rechtsverordnung konkrete Details u.a. zur Beschaffenheit des Assistenzhundes, Anerkennung der Ausbildung etc. zu regeln.

Diese Rechtsverordnung als Grundlage für einen Befreiungstatbestand in der Hundesteuersatzung ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht erlassen worden.

Die Verwaltung wird nach Vorliegen der Rechtsverordnung und abschließender Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen wieder unaufgefordert auf den Gemeinderat zukommen.